

Herr Bundesrat Ignazio Cassis  
Vorsteher Eidg. Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA  
Generalsekretariat EDA  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail:  
[sts.info.ae@eda.admin.ch](mailto:sts.info.ae@eda.admin.ch)

Zürich, 9. Februar 2024 RM/DL/mb  
[luetzelschwab@arbeitgeber.ch](mailto:luetzelschwab@arbeitgeber.ch)

**Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – Europäische Union:  
Stellungnahme zum Mandatsentwurf für Verhandlungen mit der Europäischen Union**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Arbeitgeberverband die Möglichkeit wahr, zum vorgelegten Entwurf des Verhandlungsmandats mit der EU-Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Demzufolge legt der SAV im Rahmen dieser Vernehmlassung einen Schwerpunkt auf die Themen Personenfreizügigkeit/Lohnschutz und Unionsbürgerrichtlinie.

**Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):**

- Der Schweizerische Arbeitgeberverband unterstützt die Verhandlungsaufnahme mit der EU zur Sicherung und Weiterführung der bestehenden sowie der neuen sektoriellen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen sowie die Assoziierung und Re-Assoziierung an die EU-Programme.
- Der SAV unterstützt den vorgelegten Mandatsentwurf und insbesondere den Paketansatz.
- Der SAV unterstützt die von economiesuisse angeregte Präzisierung der Verhandlungsleitlinien in einzelnen Bereichen (Regelung Ausgleichsmassnahmen, Luftverkehrsabkommen, Finanzregulierungsdialog).

- Der SAV begrüsst das vorgesehene, **dreistufige Schutzkonzept** im Bereich der Flankierenden Massnahmen (FlaM), welches besteht aus:
  - Normierung von **Grundsätzen** wie «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» und das Verhältnismässigkeitsprinzip;
  - die Absicherung des Status quo über **Ausnahmen** vom Entsenderecht der EU bzw. die Absicherung schweizerischer Spezifitäten zur Sicherung des hiesigen Lohnschutzniveaus;
  - die Absicherung des heutigen Lohnschutzniveaus vor einer unerwünschten Verschlechterung im künftigen Recht mittels Normierung einer **Non-Regression-Clause (Schutzklausel)**.

Entsprechend wichtig ist, dass dieses in den Sondierungsgesprächen erarbeitete Absicherungskonzept auch so Eingang ins Abkommen findet.
- Zusätzliche **technische Optimierungen** des heutigen FlaM-Instrumentariums (beispielsweise durch Digitalisierung der Meldeprozesse u.a.m.) ergänzen das erwähnte Schutzkonzept.
- Bezüglich **Spesenregelung** muss im Rahmen der kommenden Verhandlungen noch eine Lösung gefunden werden, damit unlauterer Wettbewerb und Lohndumping vermieden werden können.
- Die EU-Zuwanderung muss weiterhin **an die Erwerbstätigkeit anknüpfen**; die Zielsetzung des Bundesrates, im Rahmen der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) eine direkte «Zuwanderung in die Sozialhilfe» auszuschliessen, unterstützt der SAV. Andererseits ist die Verfassungsmässigkeit im Bereich des Migrationsrechts einzuhalten.
- Eine **Übernahme weiterer EU-Richtlinien** (z.B. Mindestlohn-Richtlinie, Richtlinie zur Leiharbeit etc.) im Bereich des Arbeits- und Arbeitnehmerschutzrechts lehnt der SAV dezidiert ab. Gleiches gilt für die von den Gewerkschaften ausserhalb des Verhandlungsmandats mit der EU geforderten zusätzlichen Eingriffe in den flexiblen Arbeitsmarkt.

## A. Grundsätzliches

Als offene, international vernetzte Volkswirtschaft ist die Schweiz auf stabile vertragliche Beziehungen mit der EU angewiesen. Die Schweiz weist einen verhältnismässig kleinen Binnenmarkt auf. Um die Produktivitätsvorteile aus der Spezialisierung in der Produktion von Gütern und Dienstleistungen auch realisieren zu können, ist die Schweiz auf einen möglichst hindernisfreien Zugang und Austausch dieser Leistungen mit dem Ausland angewiesen. Die Bilateralen Verträge sind deshalb zu sichern und weiterzuentwickeln (Bilaterale III). Zusätzlich sind neue Binnenmarktabkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit sowie Kooperations- bzw. Assoziierungsabkommen in den Bereichen Gesundheit, Forschung (Horizon) und Bildung (Erasmus) – wie im Entwurf des Mandats vorgesehen – auszuhandeln. Die Verstetigung des finanziellen Beitrags der Schweiz soll Teil der Verhandlungsmasse sein. Der SAV akzeptiert die Vereinbarung eines rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Dies ist der Preis für die gesicherte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt. Die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung muss aber weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten liegen. Die Höhe des zu vereinbarenden Betrags muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schweiz nur partiell am EU-Binnenmarkt teilnimmt.

Das hohe Wohlstandsniveau verdankt die Schweiz ihrer unterdessen starken aussenwirtschaftlichen Verflechtung. Aber auch die geopolitische Lage erfordert eine engere Zusammenarbeit mit der EU. Die mit dem Verhandlungsentwurf angestrebte Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU wird deshalb sehr begrüsst. Das Mandat für die Verhandlungen mit der EU sollte daher so rasch als möglich verabschiedet und die Verhandlungen aufgenommen werden.

Deshalb unterstützt der SAV das nun vorgeschlagene Vorgehen und die vom Bundesrat vorgelegten Ansätze im «Common Understanding». Ziel muss ein möglichst unbürokratischer und diskriminierungsfreier Zugang der Schweizer Wirtschaft zum EU-Binnenmarkt und dadurch die Sicherung des Wohlstandes für die Schweizer Bevölkerung unter Wahrung der hiesigen Errungenschaften sein. Der aktuelle Entwurf des Verhandlungsmandats ist aus Sicht des SAV ein solides Paket, das diesen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Der SAV unterstützt eine dynamische Übernahme des EU-Acquis in den Abkommen, welche eine Teilnahme am Binnenmarkt erlauben. Hier ist ein gleicher Rechtsrahmen für alle Marktteilnehmer notwendig. Die dynamische Rechtsübernahme ist klar eingegrenzt und beschränkt sich auf diejenigen Bereiche, wo die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Die dynamische Rechtsübernahme und somit die Übernahme gemäss den bestehenden, innerstaatlichen Genehmigungsverfahren (Vorbehalt Zustimmung Bundesrat, Parlament, Volk) sowie der Streitbeilegungsmechanismus werden vom SAV akzeptiert, sofern die vitalen Interessen der Schweiz über Ausnahmen und Schutzklauseln abgesichert werden können. Gemäss dem erarbeiteten Verhandlungsentwurf ist dies der Fall. Für die Wirtschaft ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung der Rechtsakte, die der dynamischen Übernahme unterliegen, mitarbeiten kann. Als wichtiges und positives Ergebnis gegenüber dem INSTA begrüsst der SAV den Wegfall der «Super-Guillotine». Aus diesen Gründen unterstützt der SAV auch den vorgeschlagenen Paketansatz.

In diesem Zusammenhang sehen wir folgenden **Klarstellungsbedarf**: Die «Schweizer Kontrolle» der dynamischen Rechtsübernahme im Bereich der Binnenmarktabkommen ist zwar als solche formuliert, ihre Ausgestaltung kann aber aufgrund vager Formulierungen nicht abschliessend beurteilt werden: Die Ablehnung der Übernahme von EU-Recht in «spezifischen» Fällen sowie die «verhältnismässigen» Ausgleichsmassnahmen in einem solchen Szenario sind noch sehr allgemein gehalten. **Da diese Bestimmungen weitreichende Auswirkungen haben dürften, empfehlen wir dem Bundesrat, sie im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit der EU zu präzisieren.** In die gleiche Richtung geht die Befürchtung eines Mitglieds, dass der Umfang der Ausnahmen in jedem Fall vom Europäischen Gerichtshof festgelegt werden wird. Dies betrifft nicht nur die Personenfreizügigkeit, sondern auch beispielsweise den Strassenverkehr, die Energiepolitik, die Liberalisierung des Strommarktes und den Schienenverkehr sowie möglicherweise auch ein Abkommen über Dienstleistungen (einschliesslich Finanzdienstleistungen) und klärt auch die Rolle des Schweizer Bundesgerichts (siehe auch Common Understanding, S.4). **Entsprechend ist der Einbezug von Ausgleichsmassnahmen akzeptabel, die allerdings situationsabhängig gewichtet werden müssen.** Zum Schutz unserer Wirtschaft wäre es sinnvoll festzulegen, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen der EU nicht angewendet werden, solange die Schweiz deren Verhältnismässigkeit bestreitet. Mit anderen Worten, der Anfechtung sollte aufschiebende Wirkung verliehen werden.

Wichtige und neue Themen werden mit dem erarbeiteten Verhandlungsmandat aufgenommen (Strom, Lebensmittelsicherheit, Forschung & Bildung, Gesundheit), was der SAV begrüsst.

Verhandlungen bedeuten immer eine Abwägung von Interessen. Die positiven Aspekte des Entwurfs des Verhandlungsmandats überwiegen aus Sicht des SAV aber klar. Die Gewährleistung von Rechtssicherheit, die Beendigung der Erosion der bilateralen Abkommen und die Entwicklung neuer Zusammenarbeit in bestimmten Schlüsselbereichen liegen im besten Interesse der Schweiz und ihrer Bevölkerung.

## B. Einzelne Regelungsbereiche

### I. Personenfreizügigkeit / Lohnschutz

#### 1. Dreistufiges Absicherungskonzept bei den FlaM

Der SAV spricht sich seit Jahren dafür aus, dass das Lohnschutzniveau der Arbeitnehmenden nicht durch Betriebe aus dem Ausland, die ihre Mitarbeitenden in die Schweiz entsenden, gefährdet werden darf. Dafür wurden die Flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, welche sich bis heute bewährt haben.

Durch die weitere vertragliche Annäherung der Schweiz und der EU – im Sinne des vorgeschlagenen, durch den SAV unterstützten Verhandlungsmandats für die Bilateralen III – können potenzielle Gefährdungen des Lohnschutzes entstehen, welchen neue Massnahmen gegenübergestellt werden müssen. Entsprechend hat sich der SAV von Beginn weg dafür eingesetzt, dass unter anderem Schweiz-spezifische Ausnahmen beim Lohnschutz vertraglich abgesichert werden. Solche Massnahmen schlägt der Bundesrat nun mit dem vorgelegten, neu ausdrücklich verbrieften, dreistufigen Absicherungskonzept (Prinzipien, Ausnahmen und Non-Regression-Clause) vor. **Dieses dreistufige Absicherungskonzept wird vom SAV unterstützt.**

Das ausdrückliche Festschreiben des bis heute im Schweizer Lohnschutzsystem geltenden Prinzips **«gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»** gibt der Schweiz Verbindlichkeit. **Der SAV begrüsst diese Verbriefung deshalb mit Nachdruck.** Nebst diesem Prinzip ist insbesondere die erarbeitete **Absicherung des dualen Vollzugssystems** ein Kernstück der zukünftigen Absicherung des heutigen Lohnschutzniveaus. Dazu gehören die hoheitlichen Befugnisse der Sozialpartner (paritätische und tripartite Kommissionen), samt eigenständiger Kontrolltätigkeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Verwaltungskosten wie auch die eigenständige Festlegung der quantitativen Kontrollziele, der Kontrolldichte und der zu kontrollierenden Branchen für den SAV.

Ein weiteres, zentrales Element sind die neu verschriftlichten Ausnahmen im Lohnschutz zugunsten der Schweiz. Dazu gehören die **Voranmeldefrist** und die **Kautionspflicht** für Unternehmen, die hierzulande Dienstleistungen erbringen wollen. In diesem Zusammenhang begrüsst und unterstützt der SAV auch die parallel mit den Sozialpartnern diskutierten, **technischen Optimierungen des bisherigen FlaM-Instrumentariums**. Diese stellen für den SAV einen weiteren wichtigen Bestandteil der zukünftigen Absicherung des Lohnschutzes in der Schweiz nach dem Abschluss der Bilateralen III dar. **Verhältnismässige, zielgerichtete und effektive Optimierungen des aktuellen FlaM-Instrumentariums werden unterstützt. Abgelehnt wird dagegen ein Ausbau der FlaM.**

Die Digitalisierung der heute oft umständlichen Triage für die Information der zuständigen Kontrollstellen über die Anwesenheit eines ausländischen Betriebes in der Schweiz, ist ein Beispiel für eine solche zielgerichtete und effektive Optimierung. Mittels Digitalisierung bzw. der direkten und gezielten Information aller involvierten Stellen lassen sich die kantonalen Prozesse so beschleunigen, dass die Reduktion der Voranmeldefrist von 8 auf 4 Arbeitstage für die Paritätischen Kommissionen umsetzbar ist – ohne Gefährdung des heutigen Lohnschutzniveaus. In der Beschleunigung der Prozesse für die Lohnkontrollen mittels Digitalisierung liegt nach Ansicht des SAV ein wichtiger Hebel, um den Schutz vor ausländischen Unternehmen, die in der Schweiz Lohndumping betreiben, effektiv zu gestalten.

Eine Kautionspflicht im Wiederholungsfall steht grundsätzlich im Widerspruch zum Grundgedanken der Kaution, denn sie gälte nur für diejenigen Dienstleistungserbringer, welche zuvor ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vollzugsorganen nicht nachgekommen sind. Dies könnte – in Kombination mit der verkürzten Anmeldefrist – zu einer geringeren Abschreckung von fehlbaren Entsendebetrieben und je nachdem zu einer Diskriminierung von Schweizer Betrieben führen. Einzelne Mitglieder weisen auch darauf hin, dass eine solche Lösung administrativ noch aufwändiger sein könnte, als es die Kaution in der heutigen Form bereits ist. Es bleibt deshalb wichtig, den Vollzug von Entscheiden

der Paritätischen Kommissionen in der EU zu verbessern. Gemäss den Informationen sind hier mögliche Pilotprojekte und weitere Ansätze auf Bundesseite angedacht, welche der SAV deshalb ausdrücklich unterstützt. Wichtig wird bleiben, dass den Entsendebetrieben klargemacht wird, dass sie für Verstösse gegen schweizerische Lohn- und Arbeitsbedingungen belangt werden können.

**Letztes, aber wichtiges und vom SAV unterstütztes Element des neuen, dreistufigen Absicherungskonzept, ist die Non-Regression-Clause.** Diese sichert mit Fokus auf die Zukunft das heutige Lohnschutzniveau ab und garantiert, dass die Schweiz zukünftig nicht an neues EU-Entsenderecht gebunden ist, wenn dieses eine erhebliche Schwächung oder Verringerung des heutigen Schutzniveaus des Lohnschutzes bedeuten würde.

## 2. Zugangshürden für Schweizer Betriebe in die EU

Ganz grundsätzlich erinnern wir den Bundesrat aber auch daran, dass die Voraussetzungen für Schweizer Betriebe bei grenzüberschreitender Tätigkeit insbesondere in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich ebenfalls mit viel administrativem Aufwand verbunden ist. Sei es im Zusammenhang mit dem Anzeigen der Dienstleistungserbringung [Grenzüberschreitende Dienstleistungen | Service.Wirtschaft.NRW](#), dem Abklären, ob Urlaubskassenbeiträge geleistet und gar im Voraus einbezahlt werden müssen [Über uns \(soka-bau.de\)](#), oder ob und wie ihre Arbeitswerkzeuge am Zoll korrekt deklariert werden müssen. Es ist denkbar, dass noch weitere Zugangshürden für Schweizer Betriebe bestehen. Es lohnt sich deshalb in jedem Fall, insbesondere die in den Nachbarländern geltenden Zugangsvorschriften für die Unternehmen mitzuberücksichtigen, insbesondere im Rahmen der laufenden Gespräche über mögliche technische Verbesserungen der Flankierenden Massnahmen.

## 3. Zusätzlicher Verhandlungsbedarf: Spesenregelung

Im Lichte des Prinzips «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» sollte bei der Spesenregelung das Arbeitsortprinzip gelten. In der Schweiz gilt grundsätzlich betreffend der Spesenregelung das Obligationenrecht. Das Obligationenrecht definiert jedoch keine Minimalbeträge für die Spesenentschädigung, sondern hält fest, dass dem Arbeitnehmenden die tatsächlichen Auslagen in Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zu entschädigen sind, jedoch auch nicht mehr. Eine Lösung zur Spesenregelung muss gefunden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die europäische Spesenregelung auf EU-Ebene stark umstritten ist und wohl in den nächsten Jahren vor dem EuGH angefochten wird. **Vor diesem Hintergrund begrüssen wir es, dass die Umsetzung der Spesenregelung in der EU, und insbesondere auch in den Nachbarländern der Schweiz, vertieft geprüft wird.**

## 4. Zusätzliche Eingriffe in den flexiblen Arbeitsmarkt

### 4.1 Flächendeckende Mindestlöhne und Übernahme weiterer EU-Richtlinien

**Zusätzliche Eingriffe in den flexiblen Arbeitsmarkt werden vom SAV dezidiert abgelehnt**, so z.B. die Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen. Darunter fällt auch ein genereller Ausbau der bereits heute bestehenden Kontrollen, Sanktionen und Massnahmen. Ebenso abgelehnt wird die Übernahme weiterer EU-Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts und Arbeitnehmerschutzes, so z.B. die Mindestlohn-Richtlinie.

### 4.2 Einschränkung der Temporärarbeit

Ebenfalls unabhängig von den Verhandlungen mit der EU fordern die Gewerkschaften, die Temporärarbeit sei stärker zu regulieren und einzuschränken. Der SAV lehnt solche zusätzlichen

Beschränkungen der Temporärarbeit ab, so insbesondere auch die Übernahme der EU-Richtlinie über die Leiharbeit, da diese den liberalen Arbeitsmarkt gefährdet, die gute Zusammenarbeit zwischen privater und öffentlicher Arbeitsvermittlung schwächt und die Sozialpartnerschaft aushöhlen würde. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die ausführliche Stellungnahme unseres Mitglieds swissstaffing vom 14. Februar 2024.

## II. Die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Als wichtigen Schritt in den Arbeiten zum Verhandlungsmandat für die Bilateralen III erachtet der SAV die nun ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Folgen bei Übernahme der UBRL. Dies erlaubt eine Positionierung zu dieser Richtlinie. **Der SAV unterstützt die diesbezüglichen Eckpunkte im Verhandlungsmandat.**

Die UBRL regelt die Freizügigkeit und den Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Das Schweizer Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU geht insbesondere im Bereich der Sozialhilfe aber weniger weit als die UBRL. **Der SAV vertritt den Standpunkt, dass die UBRL keine Einwanderung in die Schweizer Sozialhilfe ermöglichen darf.** Das heisst, dass nicht erwerbstätige EU-Bürger keinen freien Zugang in die hiesige Sozialhilfe erhalten dürfen. Entsprechend wichtig ist für den SAV, dass die Möglichkeit zum Sozialhilfe-Bezug zwingend an eine vorherige Arbeitsmarkttätigkeit in der Schweiz geknüpft wird.

Im Bereich der UBRL ergaben die Sondierungsgespräche in wichtigen Punkten zusätzliche, gute Sonderlösungen. Sie betreffen die Ausschaffung von kriminellen Personen sowie ein eingeschränktes Daueraufenthaltsrecht und als Folge davon begrenzte allfällige Ansprüche auf Sozialhilfe. Diese Sonderlösungen werden zur Akzeptanz der Bilateralen III im Inland beitragen.

Auch hier sehen wir noch folgenden **Klarstellungsbedarf**: Wir haben festgestellt, dass im Entwurf der Verhandlungsleitlinien nicht erwähnt ist, dass das Daueraufenthaltsrecht auch Personen verweigert werden soll, die gemäss EU-Recht trotz Arbeitslosigkeit als Erwerbstätige gelten, faktisch aber von der Sozialhilfe abhängig sind. Im Faktenblatt «Zuwanderung – UBRL (Unionsbürgerrichtlinie)» ist demgegenüber erwähnt, dass die betreffende Schweizer Besonderheit beibehalten werden soll. Wir würden es begrüssen, wenn der Bund prüft, ob der Entwurf der Verhandlungsleitlinien diesbezüglich einer Ergänzung bedarf. Im Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass als zusätzliche Schweizer Besonderheit anerkannt werden sollte, dass Lohnzahlungen an Grenzgänger gegebenenfalls in Euro erfolgen dürfen. In BGer 4A\_215/2017 hat das Bundesgericht entschieden, dass Lohnzahlungen an Grenzgänger in Euro mit dem Diskriminierungsverbot des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) vereinbar sind. Ob Lohnzahlungen an Grenzgänger in Euro auch mit dem Gleichbehandlungsrecht der Unionsbürger-Richtlinie vereinbar wären, ist demgegenüber fraglich. Die Lohnzahlungen an Grenzgänger in Euro ist für gewisse Arbeitgeber, deren Betriebe in Grenzkantonen liegen, angesichts des anhaltend starken Schweizerfrankens aber von grosser Bedeutung.

## III. Weitere Abkommen

Die Sozialpartner wurden im Rahmen der Konsultationen (Runde Tische) in die nachfolgenden zwei Bereiche einbezogen. Der SAV vertritt dabei die nachfolgenden Positionen.

### 1. Stromabkommen

Für die Schweizer Wirtschaft sind der Zugang zum europäischen Strommarkt, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität von höchster Bedeutung. Eine Integration in den europäischen Strommarkt öffnet der Stromwirtschaft neue Perspektiven und trägt zur besseren Kostentransparenz für

Stromkunden bei. Die Wahlfreiheit des Versorgers für kleine Endverbraucher (u.a. KMU) wird unterstützt. Auch die übrigen ergänzenden Verhandlungsleitlinien zum Stromabkommen (Verhandlungsmandat, S. 7) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 2. Landverkehrsabkommen / Internationaler Personenschienenverkehr

Beim Landverkehrsabkommen ist bei der Ausweitung auf den internationalen Personenschienenverkehr (IPV) mit einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen zu rechnen. Diese Ausdehnung ist bereits im bestehenden Landverkehrsabkommen von 1999 enthalten. Der SAV begrüsst es, dass der rein nationale Verkehr (Langstrecken- Regional- und Ortsverkehr) und das Recht, in Bewilligungen und Konzessionen für Transportunternehmen diskriminierungsfreie Bestimmungen zu Sozialstandards festzuhalten, nicht beeinträchtigt werden. Der SAV wird sich im Rahmen der Umsetzungsfragen beim IPV mit Bezug auf die Verhinderung von Lohndumping (inländisches Kontrolldispositiv) weiterhin einbringen.

Ausserdem unterstützt der SAV die Wahrung schweizerischer Errungenschaften im Landverkehr wie die Tarifintegration und den Taktfahrplan.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor



Daniella Lützel Schwab  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht